



13 U 81/12
22 O 76/11 Landgericht Hannover

Beschluss



In dem Rechtsstreit

[REDACTED], 30974 Wennigsen,

Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro Sandhage Rechtsanwälte, Leuchtenburgstraße 40, 14165 Berlin,

gegen

[REDACTED], 48624 Schöppingen,

Beklagter, Widerkläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wigger, Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen,
Geschäftszeichen: 12003/11

erwägt der Senat, die gegen das Urteil der Zivilkammer 22 (2. KfH) des Landgerichts Hannover vom 25. April 2012 gerichtete Berufung durch einstimmigen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin hat Gelegenheit, bis zum **10. Oktober 2012** zu den nachstehenden Hinweisen Stellung zu nehmen und ggf. aus Kostengründen ihre Berufung zurückzunehmen.

I.

Die Voraussetzungen, nach denen die Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen werden kann, liegen vor. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Si-

cherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls nicht geboten.

II.

Die nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO statthafte und auch im Übrigen (§§ 517, 519, 520 Abs. 1 bis 3 ZPO) zulässige Berufung hat nach dem derzeitigen Beratungsstand offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

1. Der ursprüngliche Feststellungsantrag war unzulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entfällt das rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung des Nichtbestehens eines Anspruchs, wenn eine auf die Durchsetzung desselben Anspruchs gerichtete Leistungsklage erhoben wird und diese - wie hier - einseitig nicht mehr zurückgenommen werden (BGH, Urteil vom 7. Juli 1994 - I ZR 30/92, juris Rn. 22; Zöller/Greger, ZPO, 29. Aufl., § 256 Rn. 7d). Insofern hätte die Klägerin ihre Feststellungsklage für erledigt erklären können.

Die Klägerin greift die Begründung im Grunde auch nicht an, sondern macht geltend, dass keine Identität des Streitgegenstands bestehe. Vielmehr beschränke sich der Feststellungsantrag auf die Handelsplattform eBay und Gegenstand der Feststellungsklage sei die Abmahnung vom 8. Dezember 2011, die sich ebenfalls auf die Tätigkeiten der Klägerin auf der Handelsplattform eBay beziehe. Entgegen der Auffassung der Klägerin betreffen die Feststellungsklage und die Widerklage jedoch denselben Gegenstand, nämlich die Tätigkeiten der Klägerin auf Internetplattformen. Genau darauf bezog sich der erstinstanzliche Feststellungsantrag.

Soweit die Klägerin ihren Feststellungsantrag nunmehr auf das Nichtbestehen des Anspruchs des Beklagten, von der Klägerin das Unterlassen der streitrelevanten Veröffentlichungen auf der Plattform eBay beschränkt, greift sie mit ihrem neuen Antrag lediglich einen Teilaspekt auf, der im bisherigen Antrag bereits enthalten war. Damit blieben Feststellungs- und Unterlassungsantrag gleichwohl deckungsgleich. Es geht dem Beklagten um das Unterlassen der streitrelevanten Werbung auf allen Internetseiten, mag Anlass auch nur die Internetseite *www.profizeug24.net* gewesen sein. Selbst wenn der Klägerin die Werbung nur hinsichtlich der vorgenannten Plattform verboten worden wäre, handelte es sich im Übrigen insoweit um die konkrete Verletzungsform und lägen im Fall von Werbung auf anderen

Internetseiten kerngleiche und damit gegen das titulierte Unterlassungsgebot verstoßende Handlungen vor.

2. Als Anspruchsgrundlage hat das Landgericht § 2 Abs. 1 UKlaG nicht erwähnt, sondern die Aktivlegitimation zunächst aus § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG hergeleitet. Das unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Denn bei den Parteien handelt es sich um Mitbewerber. Dass der Beklagte bei seiner rechtlichen Wertung das UKlaG erwähnt, verhilft der Berufung nicht zum Erfolg.

Als Anspruchsgrundlage zieht das Landgericht zu Recht §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 655 a Abs. 2 Satz 1 BGB heran. Denn bei der Informationspflicht nach § 655 a Abs. 2 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 247 § 13 EGBGB handelt es sich um eine Marktverhaltensregel zum Schutz des Verbrauchers, auf deren Einhaltung sich der Mitbewerber wettbewerbsrechtlich berufen kann (vgl. OLG München, Urteil vom 18. März 2010 - 29 U 5513/09, juris Rn. 21; Köhler in ders./Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 4 Rn. 11.163; Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., Einf. vor Art. 238 EGBGB Rn. 12).

3. Die Berufung ist schließlich auch insoweit unbegründet, als sie sich gegen die Feststellungen des Landgerichts wendet, die Klägerin vermittele Darlehen.

Denn mit dem Vorbringen, sie vermittele auf der Internetseite *www.profizeug24.net* keine Darlehen und erhalte keine Vergütung, kann die Klägerin im Berufungsverfahren nach §§ 529 Abs. 1 Nr. 1, 531 Abs. 2 ZPO nicht gehört werden. In erster Instanz hat die Beklagte nämlich nur bestritten, im Rahmen des Auftritts auf der Internetplattform eBay Darlehen zu vermitteln. Dem durch einen ausgedruckten Auszug des Internetauftritts *www.profizeug24.net* gestützten Vortrag des Beklagten, aus dem sich die Vermittlung von Darlehen an Verbraucher hinreichend deutlich ergibt, ist die Klägerin nur mit dem Bestreiten entgegengetreten, sie „betreibt keine Internetseite ‚*www.profizeug.24.net*‘“. Dass sie - anders als die vorgelegten Unterlagen belegen - auch auf der Internetseite *www.profizeug24.net* keine Darlehen vermittelt, lässt sich ihrem Vorbringen hingegen nicht entnehmen. Das ihr vorgeworfene und mit dem Internetauszug (Anlage B 1 und 2) hinreichend dar-

gelegte Verhalten hat die Klägerin nicht substantiiert bestritten und daher ist der Vortrag des Beklagten als zugestanden anzusehen (vgl. § 138 Abs.3 ZPO).

Celle, 12. September 2012

Oberlandesgericht

13. Zivilsenat

Voellmecke
Richterin am Oberlandesgericht

Bormann
Richter am Oberlandesgericht

Fritsche
Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt



Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

